

Für alle Räume dieser Fabriken, in denen leicht entzündliche Dämpfe vorhanden sein können, sowie für die Vorrathsräume gelten die Vorschriften des §. 3.

§. 12.

Niederlagerräume (§. 1) dürfen zu diesem Zweck nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis auf den schriftlichen Antrag der Beteiligten in Uebereinstimmung mit den Genehmigungs-Bedingungen des Zürslichen Landrathsamtes die ortspolizeiliche Erlaubniß dazu erteilt worden ist. Hinsichtlich solcher Räume, in denen Quantitäten unter Fünf Hundert Pfund behufs des Detailverkaufs (§. 4) vorrätzig gehalten werden sollen, bedarf es nur einer vorherigen schriftlichen Anzeige an den Gemeindevorstand. Letzterer ist verpflichtet, durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Revisionen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung allseitig nachgegangen wird.

§. 13.

Hinsichtlich der zulässigen Gewichtsmenge macht es keinen Unterschied, ob das betreffende Lager einen oder mehrere der unter §. 1 aufgeführten Stoffe enthält.

§. 14.

Alles, was in dieser Bekanntmachung wegen der Mineralöle vorgeschrieben, gilt nicht nur von den §. 1 angegebenen Mischungen derselben, sondern auch von ätherischen Ölen und Alkohol und Mischungen derselben unter sich und mit anderen Stoffen.

§. 15.

Roßes Petroleum, auch wenn dessen Quantität Fünf Hundert Pfund nicht übersteigt, darf nur in Niederlagen, welche die §. 1 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen (siehe auch §. 7), im Bereiche von Fabrikanlagen aber entweder in Fässern, welche in die Erde eingegraben und mit einer fußhohen Erdschicht bedeckt werden, oder in vollständig abgeschlossenen Behältern, welche nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes im Falle eines entsprechenden Brandes genügend geschützt sind, und aus denen ein der Umgebung schädliches Ausfließen nicht stattfinden kann, aufbewahrt werden. Auch bezüglich der Aufbewahrung von rohem Petroleum in- und außerhalb von Niederlagen gelten die Bestimmungen in §. 7 alin. 2 und §. 8.

Solange sich roßes Petroleum beim Transport auf der Achse befindet, müssen die dasselbe enthaltenden Wagen auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, welche die deutliche Aufschrift „Feuergefährlich“ enthalten, versehen sein und leiden im Uebrigen auf diese Wagen die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

Anmerkung. Das roße Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen